

Das Ende für Schwert und Galgen?



Bild: SNUS

IM BLICKPUNKT



Bild: SNUS

Joseph II. (oben) schaffte die Todesstrafe in Österreich – wenn auch nur für kurze Zeit – erstmal 1787 ab (siehe Bild rechts). Tatsächlich war dieser, bislang in der Literatur oft hochgelobte Schritt, in der Praxis zahnlos: Die „Ersatzstrafen“ (Bild Mitte) führten in kürzester Zeit meist zu einem ähnlichen Ergebnis wie vollstreckte Todesstrafen.

Ich weiß ja nicht, wie es Ihnen, werte Leserin/werter Leser, geht, ich jedenfalls bin immer wieder versucht, meiner Betroffenheit vorzubeugen und die Zeitung rasch beiseite zu legen, wenn ich den neuesten Amnesty-International-Bericht zum aktuellen Stand der Todesstrafe sehe: 2008 wurden wenigstens 8864 Todesurteile in 52 Ländern gefällt und an 2390 Menschen in 25 Ländern vollzogen – wobei nur die bekannt gewordenen Fälle erfasst sind und die Zahlen mit Sicherheit wesentlich höher liegen.

GERHARD AMMERER

Die Exekutionen geschahen auch im Vorjahr durch Enthaupten, Hängen, Erschießen, Steinigen, die Giftpistole und den Elektrischen Stuhl. Im Dezember 2008 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen im zweiten Jahr in Folge eine Resolution für einen weltweiten Hinrichtungsstopp verabschiedet und tatsächlich ist weltweit ein Trend zur Tilgung dieser Sanktion aus dem Gesetz zu bemerken: Mexiko und Liberia haben die Sanktion 2005 abgeschafft, die Philippinen 2006, Albanien, die Cook-Inseln und Ruanda 2007, Argentinien und Usbekistan 2008.

Während am 8. Februar 2008 in Nebraska die einzige gesetzlich vorgesehene Hinrichtungsmethode durch den elektrischen Stuhl für verfassungswidrig erklärt wurde, da sie, so die Begründung, einer zivilisierten Gesellschaft widerspreche, entschied das Oberste Gericht der USA am 16. April 2008 in einem Grundsatzurteil, dass die Giftpistole dem in der US-Verfassung festgeschriebenen Verbot grausamer und unüblicher Strafen nicht widerspreche. Auch die Wahlkampfäußerungen von Präsident Obama räumten der Todesstrafe in den USA auch in Zukunft eine Existenzberechtigung ein. Andererseits hat der Exspräsidentschaftsbewerber Bill Richardson als Gouverneur von New Mexico am 18. März 2009 das Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe unterschrieben und als Grund sein Gewissen und die Fehlbarkeit der Justiz genannt. Damit sind es immerhin schon 15 von 50 US-Bundesstaaten, in denen Todesurteile der Vergangenheit angehören.

Die Diskussionen über Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit dieser schwerwiegenden aller gerichtlichen Sanktionen reichen weit zurück, bis in die Zeit des Naturrechts und der Aufklärung, und haben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in vielen Ländern Europas zu legislativen Änderungen geführt. In meiner Studie zur erstmaligen Abschaffung der Todesstrafe in Österreich – endgültig war das erst 1968 der Fall – wurde beispielhaft der Paradigmenwechsel in der habsburgischen Strafgesetzgebung während der zehnjährigen Alleinherrschaft Josephs II. untersucht. Trotz massiver Quellenverluste durch den Justizpalastbrand 1927 ermöglichte die Zusammenschau der vor allem über Wiener Bestände verstreuten Autoren dennoch eine relativ detaillierte Rekonstruktion der Gesetzgebungsverläufe, der Betrachtung der innerbehördlichen und öffentlichen Diskurse sowie der zeitgenössischen Rezeption des Gesetzes und der Anwendungsschwierigkeiten in der Gerichtspraxis.

Todesstrafe im 18. Jahrhundert in Österreich für 42 Delikte

Die Verminderung der Todesstrafe, die im zeitgenössisch geltenden Recht, der *Constitutio Criminalis Theresiana*, für 42 Delikte vorgesehen war, bildete den Grund für den am 2. Februar 1781 ergangenen kaiserlichen Auftrag zur Erarbeitung eines neuen Kriminalgesetzes. Die Oberste Justizstelle sollte Überlegungen anstellen, ob und in welchen Fällen die Todesstrafe zu beibehalten sei und welche kostengünstigeren Ersatzmöglichkeiten es gäbe. Damit begann ein jahrelanges Ringen um das materielle Recht, die Neugestaltung des Strafverfahrens und die Einrichtung staatlicher Kriminalgerichte. Dass dieses Ringen in seinen Einzelheiten überhaupt nachvollziehbar war, ist maßgeblich einem der rechtsgeschichtlichen Forschung bisher unentdeckt gebliebenen Quellenbestand im Österreichischen Staatsarchiv zu verdanken, nämlich dem archivalischen Nachlass des Referenten in der Sache, Franz Georg Ritter von Keeß.

Die Sitzungsprotokolle der zuständigen Komplikationshofkommission, mehrere Gesetzentwürfe und die sehr detailliert ausge-

führten Änderungswünsche Josephs II. geben nicht nur Auskunft über mehrfache Neuüberarbeitungen und die äußerst penible Beschäftigung des Kaisers mit einzelnen Rechtsmaterien, sondern zeigen auch, dass eine erste Version des Kriminalgesetzes bereits 1783 fertiggestellt und publikationsreif war, der Kaiser jedoch unerwartet – und unerklärlicherweise – plötzlich schwerwiegende Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines neuen Strafgesetzes äußerte und die Juristen wieder am Punkt null begannen.

Ein zweites grundlegendes Quellenbündel betrifft drei umfangreiche Grundsatzgutachten zur Frage der Todes- und möglicher Ersatzstrafen, die von Keeß sowie von Karl Anton Freiherr von Martini und Joseph Ferdinand Ritter von Holger erarbeitet wurden und die weiteren Diskussionen bestimmten.

Jahrelanges Ringen um ein neues habsburgisches Strafrecht

Für die Jahre des Entstehungsprozesses des neuen habsburgischen Strafrechts, 1781–1786, geben die Quellen neben singulären Versuchen, kaiserliche Anweisungen zu umgehen (beispielsweise bei der von ihm angeordneten Öffentlichkeit sämtlicher Prügelstrafen), vor allem Auskunft über die Strategien des Aushandelns von Normen und In-



Bild: SNUS

AUTOR und Werk

Gerhard Ammerer: Das Ende für Schwert und Galgen?

Studien zur legislativen Praxis und zum öffentlichen Diskurs bei der Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Kaiser Joseph II. (1781–1787). Habilitationsschrift, Verleihung der Venia für Rechtsgeschichte. Ammerer hat sich damit als einziger Wissenschaftler der Universität sowohl an der Geisteswissenschaften als auch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät habilitiert. Derzeit laufende Forschungsaktivitäten: FWF-Projekte zur Erforschung der Salzburger Residenz 2006–2009 (in Vorbereitung: ein Band zum Thema Hof und Residenz in Salzburg um 1600), im Entstehen ist auch eine Edition einer Grazer Exorzismus-Handschrift von 1609; in Druck sind drei Tagungsände zu: Armut auf dem Lande in Mitteleuropa vom Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten sowie zu „Orten der Verwahrung“, die innere Organisation von Gefängnissen, Hospitälern und Klöstern. Im vorigen Monat (September) erschien ein Sammelband zu öffentlichen Räumen in Salzburg.

Lehre in diesem Semester: unter anderem interdisziplinär zum Themenkomplex „Geschichte im Lied – Liedgeschichte(n)“, gemeinsam mit Lehrenden der Universität Mozarteum. Die Phase der Tilgung der Todesstrafe im zivilen Strafrecht erwies sich allerdings als kurzes „Zwischenspiel“. Unmittelbar nach den Jakobinerprozessen erfolgte 1795 die Wiedereinführung der Sanktion für Hochverrat; und zu einer abermaligen Ausdehnung der Todesstrafe kam es im Strafgesetzbuch von 1803.

Renaissance der Todesstrafe ab 1795

Der Gerichtshof in Den Haag ist durch einen internationalen Vertrag ins Leben gerufen worden. Bisher haben 110 Staaten weltweit das Rom-Statut ratifiziert, damit Verbrechen, die wegen ihrer Schwere die Internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, auf internationaler Ebene geahndet werden können. Momentan ist der Gerichtshof für die Delikte Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen den Frieden zuständig. Stärkster Opponent gegen den Gerichtshof sind die USA. Auch Russland, Indien, Pakistan, China, Israel und der Iran haben das Rom-Statut bisher nicht ratifiziert.



Bianca Jagger und Professor Otto Triffterer diskutierten an der Universität Salzburg. Bild: SNIFFER

Bestehlen wir unsere Kinder?

Diskussion um Strafbarkeit von Verbrechen gegen künftige Generationen

auch an politische Entscheidungsträger“, sagte Jagger.

Der Strafrechtsprofessor Otto Triffterer, Gastgeber Bianca Jagers an der Universität Salzburg, hält einen Erfolg ihrer Bemühungen für möglich. „Überzeugungsarbeit dafür ist vor allem auf der Ebene der Vereinten Nationen und im Rahmen der Staatenversammlung zu leisten“, erklärte der Experte für internationales Strafrecht. Ein Komitee und das Sekretariat dieser Versammlung treffen sich im November in Den Haag, um die erste Review Conference im Mai 2010 in Kampala, Uganda, vorzubereiten.

Bewusstseinsbildung ist Voraussetzung

Dabei wird es um eine Erweiterung der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs gehen. Als mögliche neue Strafbestände werden bei der Review Conference die „Delikte gegen künftige Generationen“ sowie der internationale Terrorismus und der internationale Drogenhandel diskutiert. Die Aussichten, dass schon beim ersten Versuch eine Erweiterung des Rom-Statuts gelingt, sind allerdings vorsichtig einzuschätzen. Das hat neben rechtswissenschaftlichen vor allem auch politische Gründe. Entscheidend für einen künftigen Erfolg ist jedoch, dass auf privater und öffentlicher Ebene die Bewusstseinsbildung eingesetzt hat.

JOSEF LEYER



Gerichtshof beruht auf internationalem Vertrag

Der Gerichtshof in Den Haag ist durch einen internationalen Vertrag ins Leben gerufen worden. Bisher haben 110 Staaten weltweit das Rom-Statut ratifiziert, damit Verbrechen, die wegen ihrer Schwere die Internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren, auf internationaler Ebene geahndet werden können. Momentan ist der Gerichtshof für die Delikte Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen den Frieden zuständig. Stärkster Opponent gegen den Gerichtshof sind die USA. Auch Russland, Indien, Pakistan, China, Israel und der Iran haben das Rom-Statut bisher nicht ratifiziert.